



Brüssel, den 10. November 2021
(OR. en)

13664/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0318(NLE)**

**SCH-EVAL 146
FRONT 388
COMIX 555**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 9. November 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13071/21

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch die **Niederlande** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch die Niederlande festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 9. November 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch die Niederlande festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im März 2021 wurde in Bezug auf die Niederlande eine Schengen-Evaluierung im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 5600 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere der Anforderungen in Bezug auf Datenerhebung und Lagebewusstsein, der Verfahren für Personenkontrollen und der Überwachung der Seegrenzen zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 6, 10, 12 und 19 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seinem Erlass sollten die Niederlande nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Die Niederlande sollten

Schwachstellenbeurteilung

1. dringend eine kohärente und umfassende Datenerhebung für die Schwachstellenbeurteilung sicherstellen, die alle an der Grenzkontrolle beteiligten nationalen Behörden umfasst, und regelmäßig alle Daten bereitstellen, um die die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Rahmen des Verfahrens zur Schwachstellenbeurteilung gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896¹ ersucht;

Notfallplanung

2. im nationalen Notfallplan klare Verfahren für das Ersuchen um europäische Unterstützung aufzuführen und für eine angemessene Verbreitung des nationalen Notfallplans und seine Bekanntmachung auf lokaler Ebene sorgen;

¹ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Risikoanalyse und Informationsaustausch

3. die Risikoanalyse für Grenzkontrollen gemäß dem gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell (CIRAM) erstellen, indem Elemente zu Schwachstellen und Auswirkungen in die Bewertung einbezogen werden; in der Risikoanalyse für Grenzkontrollen verstärkt Informationen über grenzüberschreitende Kriminalität nutzen; einen kohärenten Feedback-Mechanismus für die Risikoanalyse sicherstellen, um zu gewährleisten, dass die auf lokaler Ebene gewonnenen Informationen gebührend in die Risikoanalyse auf zentraler Ebene einfließen; dafür sorgen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse regelmäßig an die Hundestaffeln weitergegeben werden, bevor diese für Durchsuchungen an den Grenzübergängen eingesetzt werden;
4. sicherstellen, dass die mit operativen Erkenntnissen befassten Beamten, die in der Königlichen Marechaussee und der Wasserschutzpolizei Risikoanalysen für Grenzkontrollen durchführen, systematisch spezielle Schulungen zum gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell (CIRAM) erhalten;
5. sicherstellen, dass die Wasserschutzpolizei über eine ausreichende Anzahl entsprechend geschulter Mitarbeitern für die Risikoanalyse verfügt;
6. dafür sorgen, dass die Wasserschutzpolizei und die Küstenwache gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1896 Risikoanalysen entsprechend dem gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodell (CIRAM) durchführen, und die Risikoanalysen gemäß Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/1896 regelmäßig zur Planung der operativen Tätigkeiten und die Zuweisung von Ressourcen heranziehen;

Nationales Lagebewusstsein und EUROSUR

7. das nationale Koordinierungszentrum gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 weiterentwickeln und ein maßgeschneidertes nationales Schulungskonzept für die Bediener von EUROSUR festlegen;

8. die Analyse- und die Einsatzschicht von EUROSUR gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/1896 einrichten und systematisch alle bei der Grenzkontrolle festgestellten Vorfälle in der Ereignisschicht von EUROSUR aufführen, einschließlich der Vorfälle im Zusammenhang mit der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der an den Grenzübergängen aufgedeckten Vorfälle, um ein umfassendes und vollständiges Lagebild zu gewährleisten;
9. interinstitutionelle Vereinbarungen für die Zwecke von EUROSUR schließen, um relevante Informationen anderer am Grenzmanagement beteiligter Behörden zu integrieren;

Nationale Kapazitäten

10. den Personalbedarf für Grenzkontrollen analysieren; eine kohärente und koordinierte strategische Planung für das Personal für Grenzkontrollen vornehmen, die alle zuständigen Behörden umfasst, um sicherzustellen, dass ausreichend Mitarbeiter für die Durchführung von Grenzkontrollen vorhanden sind und diese genug Schulungen, einschließlich Auffrischungsschulungen, erhalten, insbesondere zu den Grenzübertrittskontrollen von Staatsbürgern des Vereinigten Königreichs sowie zum Zugriff auf die einschlägigen Rechtsvorschriften und verfügbaren Informationen und zu deren Nutzung;
11. die Aufdeckungskapazitäten an den Grenzübergängen Hoek van Holland und Rotterdamer Hafen verbessern, insbesondere durch den Einsatz von mehr Hundestaffeln, die auf das Aufspüren von Personen spezialisiert sind;

Kontrollen an den Außengrenzen

12. sicherstellen, dass alle Vergnügungsschiffe, die aus einem Drittstaat kommen oder dorthin fahren, systematischen Grenzübertrittskontrollen gemäß Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes und Anhang VI Nummer 3.2.5 des Schengener Grenzkodexes unterzogen werden; einen Rechtsrahmen sowie Arbeitsverfahren zwischen den an der Grenzkontrolle beteiligten nationalen Behörden und den Hafenmeistern festlegen, um eine systematische Meldung aller ankommenden und abfahrenden Vergnügungsschiffe zu gewährleisten;

13. das Verfahren für die Erteilung von Visa an den Grenzübergängen Schiphol und Flughafen Rotterdam mit Artikel 35 des Visakodexes in Einklang bringen und sicherstellen, dass die für die Erteilung von Einreiseverweigerungen zuständigen Beamten die Bestimmungen über die Annullierung und Aufhebung von Visa gut kennen;
14. die Praxis der Verhängung von Geldbußen gegen Fluggesellschaften mit der Richtlinie 2001/51/EG des Rates¹ in Einklang bringen;
15. die Kabinen für Kontrollen von Lastkraftwagen am Grenzübergang Hoek van Holland anpassen, beispielsweise indem sie höher positioniert werden, sodass effiziente Dokumenten- und Sichtkontrollen möglich sind, und die für die Grenzkontrollen von Lastkraftwagen verwendeten Kontrollspuren erweitern, um eine wirksame Überwachung zu ermöglichen;
16. am Seegrenzübergang Rotterdam sichere Arbeitsbedingungen für Grenzschutzbeamte gewährleisten und für eine angemessene Infrastruktur für effiziente Grenzkontrollen von Lastkraftwagen, wie Kontrollkabinen oder mobile Büros, sorgen;
17. sicherstellen, dass alle Grenzschutzbeamten bei der Durchführung von Grenzübertrittskontrollen und Abfragen in einschlägigen Datenbanken ihre eigenen Anmeldeinformationen verwenden, um eine einwandfreie Identifizierung des Grenzschutzbeamten, der eine bestimmte Grenzübertrittskontrolle durchgeführt hat, zu ermöglichen;
18. eine effiziente operative Koordinierung und Reaktionszeit bei Grenzvorfällen sicherstellen, indem ein integriertes automatisiertes Ortungssystem für alle an der Grenzüberwachung beteiligten Einsatzmittel verschiedener Behörden eingerichtet wird; die Aufspürungs-, Identifizierungs- und Reaktionsfähigkeiten der Überwachung der Seegrenzen durch die Modernisierung des Grenzüberwachungssystems verbessern und spezielle Ausrüstung wie Kameras installieren;
19. für eine kohärente nationale Strategie und Einsatzplanung für die Überwachung der Seegrenzen sorgen, die alle beteiligten nationalen Behörden umfasst und auf den Ergebnissen von Risikoanalysen und klaren Koordinierungs-, Befehls- und Kontrollfunktionen basiert; eine nationale Behörde zur Koordinierung der Grenzüberwachung an den niederländischen Grenzen benennen und zu ermächtigen;

¹ BEZUGSANGABEN EINFÜGEN

20. sicherstellen, dass am Grenzübergang Flughafen Rotterdam die allgemeine Erklärung gemäß den Bestimmungen des Artikels 8 und des Anhangs VI Nummer 2.3.1 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Schengener Grenzkodex“) systematisch vor dem Abflug vom Drittstaatsflughafen übermittelt wird;
21. am Grenzübergang Flughafen Rotterdam die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Leistung der Dokumentenlesegeräte zu verbessern und so sicherzustellen, dass die Authentizität der Chip-Daten der Reisedokumente von Personen, die Anspruch auf freien Personenverkehr haben, nach Maßgabe des Artikels 8 Absatz 2b des Schengener Grenzkodexes geprüft wird;
22. für die Königlich-Niederländische Marechaussee einen direkten Zugang zu den CCTV-Kameras für die Überwachung an den Eisenbahngrenzübergängen einrichten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).